

BVGer C-4947/2013 vom 16. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4947_2013

FR: TAF C-4947/2013 du 16 avril 2015

IT: TAF C-4947/2013 del 16 aprile 2015

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die SAK die Rente des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat.

3.1.1 Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Dabei bestimmt sich die Beitragsdauer einer versicherten Person in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG).

3.1.2 Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen (Art. 5 Abs. 4 AHVG). Nicht zum Erwerbseinkommen gehören Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität, ausgenommen die Tagelder nach Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und nach Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV).

3.1.3 Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung aber nicht berücksichtigt (Art. 52c AHVV).

3.1.4 Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind, wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Art. 29quinquies Abs. 3 lit. a bis c AHVG). Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und

dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert gewesen sind (Art. 29quinquies Abs. 4 AHVG). 3.1.5 Gemäss Art. 40 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 AHVV sind vorbezogene Renten um 6,8% pro Vorbezugsjahr zu kürzen.

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer wurden 5 Jahre und 9 Monate Beitragsdauer angerechnet, was gestützt auf das individuelle Konto (IK) korrekt ist und vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten wird. Unter Berücksichtigung des zweijährigen Vorbezugs ist die Rente des Beschwerdeführers gemäss Skalenwähler mit der Rentenskala 5 zu bestimmen (Rententabellen 2013, S. 13). Zu Gunsten des Beschwerdeführers sind im IK für die Jahre 2005 bis 2012 Einkommen von insgesamt Fr. 343'869. registriert. Dass bei den zu berücksichtigenden Einkommen die Unfalltaggelder nicht zu berücksichtigen waren, ist korrekt (vgl. E. 3.1.2). Da die Ehegattin des Beschwerdeführers keine Versicherungszeiten in der Schweiz vorzuweisen hatte, ist zu Recht keine Einkommensteilung durchgeführt worden. Das ermittelte Gesamteinkommen ist zwecks Ausgleicheung der Inflation entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufzuwerten. Da der erste IK-Eintrag erst im Jahr 2005 erfolgte, ist das Einkommen vorliegend jedoch nicht aufzuwerten (Rententabellen 2013, S. 15). Das Gesamteinkommen entspricht unter Berücksichtigung der zurückgelegten Beitragszeiten (69 Monate) einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 59'803. (= Fr. 343'869. : 69 x 12). Dieser Betrag ist auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Einkommens aufzurunden. Gemäss den Rententabellen 2013 (Skala 5, S. 96) ergibt ein massgebendes Gesamteinkommen von bis zu Fr. 60'372. eine monatliche Rente von Fr. 230. . Unter Berücksichtigung der Kürzung von 13,6% zufolge Vorbezugs von zwei Jahren beträgt somit die monatliche Rente des Beschwerdeführers Fr. 199. . Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann dieser aus der provisorischen Rentenvorausberechnung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da die provisorischen Berechnungen jeweils von Annahmen über künftige Einkommen und Beitragszeiten ausgehen, die sich - wie vorliegend - als unzutreffend herausstellen können, werden die Versicherten bei einer Vorausberechnung darauf hingewiesen, dass diese lediglich informativen Charakter hat. Dies hat die SAK auch im vorliegenden Fall gemacht, weshalb ihr kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die SAK die Altersrente des Beschwerdeführers korrekt ermittelt hat und die Beschwerde somit im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG und Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen ist. 4.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenso wenig einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.